

Ärzteversorgung und Rentenausgleich bei Scheidung

Im deutschen Familienrecht ist der Ausgleich der Versorgungsanwartschaften strikter geregelt als in den meisten anderen europäischen Ländern. Der Grundgedanke ist – ebenso wie beim Zugewinnausgleich –, dass die in den Ehejahren erworbene Altersvorsorge das Ergebnis der gemeinsamen Leistung der Ehepartner ist. Daher sollen alle Anrechte hälftig geteilt werden.

Wie findet die Teilung der Altersvorsorge statt?

In einem Scheidungsverfahren wird die Teilung *von Amts wegen* durchgeführt (Ausnahme: Bei einer Ehe unter 3 Jahren nur auf Antrag). Das Familiengericht lässt die Eheleute zunächst einen Fragebogen zum Versicherungsverlauf ausfüllen. Dann holt das Gericht bei den Versicherungsträgern Auskünfte über den Wert der Anwartschaften ein. Das Familiengericht berechnet die Ausgleichsbeträge und ordnet zusammen mit dem Scheidungsbeschluss die Teilung der erworbenen Anrechte an. Wenn der Ehepartner, der von der Teilung profitiert, noch kein Rentenkonto bei diesem Versicherungsträger hat, wird für ihn ein neues eingerichtet.

Was geschieht mit den Anwartschaften in der Ärzteversorgung?

Was in der Ehezeit erworben wurde, wird geteilt.

Beispiel: Axel hat in der Ehezeit nur Anwartschaften bei der Ärzteversorgung erworben. Miriam hat Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) erworben. Miriam ist Verwaltungsleiterin und kann eigentlich nicht in die Ärzteversorgung aufgenommen werden. Dennoch wird für sie eine Anwartschaft bei der Ärzteversorgung begründet. Sie besteht aus der Hälfte der Anrechte, die Axel dort in der Ehezeit erworben hat. Für Axel wird im Gegenzug ein Konto bei der GRV eingerichtet. Es besteht aus der Hälfte der Rentenansprüche, die Miriam in der Ehezeit erworben hat.

Sind beide Ehepartner Mitglied derselben Ärzteversorgung (oder zweier vertraglich verbundener), werden die Ansprüche saldiert. Übertragen wird nur die Hälfte des Unterschieds.

Ausnahmen bestehen derzeit noch, weil nicht alle ärztlichen Versorgungswerke ihre Satzungen derart angepasst haben, dass berufsfremde Ehepartner auch Gläubiger der Ärzteversorgung werden können (Hamburg ja, Berlin nein). In diesem Fall wird der Kapitalwert der Anwartschaft zur Hälfte auf einen anderen Versicherungsträger (zum Beispiel an die GRV) übertragen.

Besonderheiten der Anrechte eines berufsfremden geschiedenen Ehepartners in der Ärzteversorgung bestehen darin, dass er nur die Altersrente, nicht aber eine Erwerbsunfähigkeitsrente beanspruchen kann. Hintergrund ist, dass die unterschiedlichen Maßstäbe von ärztlicher Berufsunfähigkeit und allgemeiner Erwerbsunfähigkeit oder -minderung versicherungsmathematisch nicht in den Griff zu bekommen waren.

Auch eine Hinterbliebenenrente scheidet aus. Dafür wird die Altersrente um einen Aufschlag erhöht.

Was wird geteilt?

Alle Anwartschaften, die in der Ehezeit erworben wurden, werden geteilt. Das gilt für staatliche und für private Rentenversicherungen. Der Heiratsmonat wird mitgezählt, der Monat des Scheidungsantrags nicht mehr.

Beispiel: Axel und Miriam haben am 17. Juni 1996 geheiratet. Sie trennen sich Anfang 2009, und am 20. Februar 2010 erhält Axel vom Gericht den Scheidungsantrag zugestellt, den Miriam dort eingereicht hat. Ehezeit im Sinne des Versorgungsausgleichs ist die Periode vom 1. Juni 1996 bis zum 31. Januar 2010.

Axel hat vor und nach der Heirat Rentenansprüche bei der **Ärzteversorgung** erworben. Das Familiengericht errechnet, welchen Wert der Zuwachs in der Ehezeit hat. Nur dieser Zuwachs wird geteilt.

Außerdem hat Axel nach der Heirat eine **Lebensversicherung** mit Kapitalauszahlung auf den Erlebensfall aufgebaut. Auch dieser Wert wird geteilt.

Miriam hat vor der Ehe Anwartschaften bei der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) erworben. Noch vor der Heirat ist sie Beamtin geworden und hat seitdem Versorgungsansprüche aus der **Beamtenversorgung** des Landes erworben.

Ihr Rentenkonto bei der GRV bleibt ungeschmälert, weil es voll und ganz aus der Zeit vor der Ehe stammt. Die Ansprüche auf Beamtenversorgung werden in einen *Kapitalwert* umgerechnet, soweit sie aus der Ehezeit stammen. Dieser Wert steht zur Hälfte Axel zu, der allerdings kein Landesbeamter ist. In diesem Fall findet eine sogenannte *externe Teilung* statt. Mit dem Betrag wird eine Rentenanwartschaft für Axel bei der DRV begründet. Da Axel dort noch kein Konto hat, wird es neu eingerichtet.

Darüber hinaus werden geteilt: alle betrieblichen Altersversorgungen, auch wenn sie auf eine Einmalzahlung statt auf eine Rente gerichtet sind.

Nicht geteilt werden:

- a) Unfallrenten,
- b) Anwartschaften, deren Kapitalwert geringfügig ist (2011: < 3.066 West oder < 2.688 Ost),
- c) Sparguthaben, Immobilien oder andere Vermögen zur Altersvorsorge,
- d) Leibrenten ohne Bezug zu Alter oder Invalidität.

Bei Vermögensanlagen (c und d) kann der Ausgleich des *Zugewinns* verlangt werden. Er folgt dem gleichen Grundsatz wie der Versorgungsausgleich (Halbteilung des Zuwachses aus der Ehezeit), wird aber nur auf Antrag durchgeführt. Macht keiner der Ehepartner den Zugewinnausgleich geltend, unterbleibt er.

Kann man die Rententeilung umgehen?

Vertragliche Vereinbarungen über den Ausschluss oder die Beschränkung des Versorgungsausgleichs oder über seine Ersetzung durch andere Formen des Vermögensausgleichs sind möglich.

Beispiel: Elke hat deutlich höhere Anwartschaften erworben als ihr Mann Francis. Elke hat mehrere Apartments geerbt, die nicht dem Zugewinnausgleich unterfallen. Sie vereinbart mit Francis, ihm eine der Immobilien zu übertragen. Zum Ausgleich verzichtet Francis auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs.

Eheverträge enthalten oft die Vereinbarung, dass ein Versorgungsausgleich nicht stattfinden soll. Nach der Trennung ist ein solcher Vertrag unwahrscheinlich.